- 20. Urheberrecht. Ist einmaliges Abschreiben der Stimmen einer Oper behufs der Benutung für öffentliche Aufführungen als Nachdrud anzusehen?
- I. Civilsenat. Urt. v. 1. Februar 1888 i. S. N. (Bekl.) w. F. (Kl.) Rep. I. 371/87.
 - I. Landgericht Bremen.
 - II. Cherlandesgericht hamburg.

Der Kläger, welchem das Verlagsrecht der Oper "Der fliegende Holländer" von Kichard Wagner zusteht, hat den Beklagten wegen Nachdruckes auf Entschädigung in Anspruch genommen.

Unbestritten ist, daß der Beklagte im Jahre 1884 als Direktor des Bremer Stadttheaters, ohne die Besugnis vom Kläger hierzu erslangt zu haben, die Stimmen für das Streichquartett zweis und bezw. dreimal, den größten Teil des Opernmateriales dagegen, d. h. die Solound Chorstimmen, sowie die Orchesterstimmen für die Blass und Schlaginstrumente einmal hat abschreiben lassen und diese Abschriften sir die öffentliche Aufführung des "fliegenden Holländers" benutzt hat.

Wegen dieses Thatbestandes hat bereits ein Strasversahren gegen den Beklagten stattgesunden, welchem der jetzige Kläger als Nebenkläger beigetreten ist. In demselben erging zunächst ein freisprechendes Urteil des Landgerichtes zu Bremen, weil angenommen wurde, daß weder die einmaligen noch mit Kücksicht auf die geringe Zahl der hergestellten Exemplare die mehrsachen Abschriften als eine Vervielkältigung im Sinne von §. 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 anzussehen seien.

Auf die vom jetzigen Kläger in seiner Eigenschaft als Nebenkläger eingelegte Revision wurde dieses Urteil durch das Urteil des dritten Straffenates des Reichsgerichtes vom 25. März 1887 aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Das Reichsgericht geht davon aus, daß das Abschreiben nur dann als Vervielfältigung zu gelten habe, wenn eine Mehrheit von Exemplaren hergestellt oder doch die Herstellung mehrerer Abschriften beabsichtigt worden sei, daß es dagegen auf die größere oder geringere

¹ Bgl. Entsch, des R.G.'s in Straff. Bd. 14 Nr. 14 S. 36 fig. D. C.

Bahl der wirklich hergestellten oder in Aussicht genommenen Exemplare nicht ankomme. Die ebenfalls zum Thatbestande des Nachdruckes ersforderliche Absicht der Verbreitung der Nachdrucksexemplare fand das Reichsgericht unter Bezugnahme auf das Urteil des Reichsoberhandelssgerichtes vom 11. Dezember 1874,

vgl. Entsch. des R.D.H.E. Bb. 15, S. 309 fig., darin, daß Beklagter die Abschriften zum Zwecke der öffentlichen Auf-

führung veranstaltet habe.

Das Landgericht hat demnächst den Beklagten im ganzen Umsange des obigen Thatbestandes des Nachdruckes schuldig erachtet. Die hierzgegen vom Angeklagten eingelegte Revision führte zu einer abermaligen Aushbeung des landgerichtlichen Urteiles durch Urteil des dritten Strafsenates des Reichsgerichtes vom 16. Dezember 1886. Dasselbe verzneint, in Übereinstimmung mit der früheren Entscheidung, das Vorshandensein eines strafbaren Nachdruckes bezüglich der nur in einem Exemplare abgeschriebenen Stimmen, da das Landgericht hinsichtlich dieser Fälle eine Absicht des Angeklagten, mehrere Abschriften herzusstellen, nicht für bewiesen erklärt habe.

Hierauf hat das Landgericht den Angeklagten wegen Nachdruckes der Stimmen für die beiben Biolinen, Biola, Baß und Cello versurteilt.

Gegen dieses Urtheil wurde wiederum, und zwar sowohl vom Ausgeklagten wie vom Nebenkläger, Revision eingelegt. Das Reichsgericht hat indes durch Urteil vom 13. Juli 1887 beide Revisionen verworsen, sodaß nunmehr das landgerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Aus der Begründung des zulett erwähnten reichsgerichtlichen Erfenntnisses ist hervorzuheben: Das Reichsgericht erklärt für rechtsirrtümzlich die Behauptung des Angeklagten, daß die Herkellung so vieser Exemplare der einzelnen Stimmen einer Oper, wie zur Aufsührung derselben notwendig sei, nur als Herkellung eines Exemplares einer jeden Stimme betrachtet werden dürse. Andererseits hält das Revisionszgericht auch dem Kläger gegenüber seine disherige Rechtsansicht in bezug auf die Ersordernisse eines durch Abschreiben verübten Nachzbruckes aufrecht und verwirft die vom Kläger geltend gemachte Aufsassung, daß strasbarer Nachdruck auch dann vorliege, wenn zwar nur ein Exemplar der Nachbildung hergestellt werde, dieses eine Exemplar aber mit der Abssicht, den Inhalt eines Druckwerkes durch Vorlesen,

Vorspielen oder dergleichen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Hierin könne nicht die Absicht der Verbreitung im Sinne des Nachdruckgesetzs gefunden werden, welches die Verbreitung von körperlichen Exemplaren der Nachbildung im Auge habe; auch sei die Herstellung nur eines Exemplares ohne die Absicht der Herstellung mehrerer Exemplare keine mechanische Vervielsältigung im Sinne des Gesetzes.

Berworfen wird ferner die Ausführung des Klägers, daß hier auch in betreff der nur einmal abgeschriebenen Stimmen um deswillen Nachdruck anzunehmen sei, weil die Handlungsweise des Angeklagten als eine einheitliche Thätigkeit gewürdigt werden muffe, und weil die verschiedenen Stimmen Bestandteile eines Gesammtwerkes bilden. Ersterer Gesichtsvunkt komme bei Beurteilung der vorliegenden Strafthat allerbinas in Betracht, aber boch nur insofern, als erwogen werden muffe, ob sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Klägers nicht erst aus dem Umstande ergebe, daß die Herstellung mehrerer Eremplare einzelner Orchesterstimmen nur ein Moment in einer einheitlichen Thätigkeit bes Angeklagten bilde, die sich noch auf andere Teile der Over, wennaleich hinfichtlich dieser ohne die Merkmale der Strafbarkeit erstreckt habe. Bezüglich bes zweiten Bunktes wird ausgeführt: Geschehe bie Rachbildung eines Werkes so, daß jeder Teil des Werkes, und zwar je durch eine besondere, von den übrigen äußerlich getrennte Nachbildung, aber jeder Teil nur einmal kopiert werde, fo fei das ganze Werk nur einmal nachgebildet, und es könne nicht von einer Bervielfältigung, weber des ganzen Werkes noch eines Teiles desfelben gesprochen werden.

In dem gegenwärtig schwebenden Civilprozesse hat die erste Instanz sich die den obigen strasgerichtlichen Entscheidungen des Reichsgerichtes zu Grunde liegende Auffassung angeeignet, und da der Kläger auf die gerichtsseitig an ihn ergangene Aufforderung es abgelehnt hat, den durch das mehrsache Abschreiben eines Theiles des Materials bezw. durch das Benutzen mehrerer Exemplare ihm entstandenen Schaden zu liquidieren, die Klage abgewiesen.

Dagegen hat auf die Berufung des Klägers das hanseatische Oberlandesgericht unter Aushebung des landgerichtlichen Urteiles den gegen den Beklagten gerichteten Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen verbotenen Nachdruckes, begangen durch zweis bezw. dreimaliges Abschreiben der Stimmen zum Streichquartett und durch einmaliges

Abschreiben der übrigen Orchesterstimmen sowie der Solo= und Chorsftimmen dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Die Entscheidungsgründe nehmen im Widerspruche mit den reichsgerichtlichen Urteilen an, daß auch das einmalige unbesugte Abschreiben,
wenn dasselbe mit der Absicht der Verbreitung stattsinde, sich als eine
unter das Gesetz vom 11. Juni 1870 sallende Verletzung des Urheberrechtes darstelle, daß aber im vorliegenden Falle die Annahme eines zur
Entschädigung verpslichtenden Nachdruckes auch aus dem Gesichtspunkte
gerechtsertigt sei, weil die einzelnen Stimmen den Zweck haben, den
Mitwirkenden die Partitur zu ersetzen, sodaß die Abschrift einer jeden
Stimme sich als eine, wenn auch nur auszugsweise Vervielsältigung
der Partitur selbst charakterisiere.

Anf die vom Beklagten eingelegte Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entsscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden aus folgenden Gründen:

"Dem Berufungsurteil ift darin beizutreten, daß der in der vor= liegenden Civilprozeffache erkennende Richter an die in den strafrichter= lichen Urteilen des Reichsgerichtes ausgesprochenen Nechtsgrundsätze nicht gebunden, vielmehr zu erneuter felbständiger Prüfung der einschlägigen Fragen verpflichtet ift. Nicht zuzustimmen ift aber bem Ergebniffe, an welchem der Berufungsrichter bei biefer Prüfung gelangt ift. junachst die Frage betrifft, ob das Abschreiben von Schriftwerken und musikalischen Kompositionen gemäß &. 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 nur dann als Nachdruck anzusehen ist, wenn die Abschriften in mehreren Exemplaren hergestellt find ober doch die Absicht auf die Herstellung mehrerer Exemplare gerichtet war, oder ob hierzu, auch ohne daß lettere Absicht vorhanden ift, eine Ginzelabschrift genügt, sofern dieselbe mit der Absicht der Verbreitung hergestellt ift, so ergiebt sich aus dem im reichsgerichtlichen Urteile vom 25. Mai 1886, sowie im Berufungsurteile zusammengestellten Material, bag die Entstehungsgeschichte ber fraglichen Bestimmung gegen die Auslegung bes Berufungsrichters fpricht. Vor dem Gesetze vom 11. Juni 1870 war die überwiegende Meinung, daß das Abschreiben, felbst wenn es gewerbsmäßig und gegen Lohn ftattfindet, nicht unter ben Begriff bes Nachdruckes falle; im Entwurfe der vom vormaligen Deutschen Bundestage einberufenen Frankfurter Kommission und in dem auf der Grundlage desfelben entstandenen banrischen Gesetze vom 28. Juni 1865 mar spaar eine ausdrückliche dahingehende Bestimmung enthalten (val. Art. 5 des baberischen Gesetes und dazu den Kommentar von Mandry S. 53. 56. 135). Daß bei bem & 4 Abf. 3 des Reichsgesetzes, der sich wört= lich aleichlautend bereits im Bundesratsentwurfe findet, weber vonseiten ber Bundesregierungen, noch innerhalb des Reichstages beabsichtigt worden ift, die Einzelabschrift unterfagen zu wollen, geht aus den Motiven und Reichstagsbebatten unzweideutig hervor. Hinzuweisen ist in dieser Beziehung aber auch auf &. 6 Nr. 1 bes Gesethes vom 9. Kanuar 1876, welcher bestimmt, daß bei Werken der bilbenden Künste die ohne die Absicht der Verwertung angesertigte Einzelkopie nicht als unbefugte Nachbildung gelten solle. Eine ähnliche Bestimmung war schon in dem auf Werke der bilbenden Runfte bezüglichen, vom Reichstage ausgeschiedenen Abschn. V des Bundesratsentwurfes von 1870 enthalten (b. 61). Die Differenzen zwischen der damals vorgeschlagenen und der gegenwärtig geltenden Vorschrift kommen hier nicht in Betracht: die Beschränkung der gedachten Bestimmung auf die Werke der bildenben Rünfte läßt ebenfalls erkennen, daß Ginzelfopieen von Schriftwerken schlechthin, mögen sie mit ober ohne Absicht der Verwertung angefertigt sein, als außerhalb bes Bereiches bes Nachdruckes liegend betrachtet worden sind.

Wenn nun auch die Absicht des Gesetzgebers bei der Auslegung des Gesetz nicht unbedingt entscheidet, vielmehr das Gesetz zunächst aus sich selbst heraus erklärt werden muß, so führt doch im vorliegenden Falle die unmittelbar von der gesetzlichen Bestimmung auszgehende Interpretation zu keinem anderen Ergebnisse als die Entstehungszgeschichte. Nach §. 4 Abs. 3 a. a. D. ist "als mechanische Vervielfältizung auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten". Im Hindlick darauf, daß, wo das Gesetz sonst von einer mechanischen Vervielfältigung spricht, immer an die Herzstellung einer Mehrheit von Exemplaren oder eine hierauf gerichtete Absicht zu denken ist, erscheint es geboten, auch in der eben angesührten Bestimmung den Ausdruck "mechanische Vervielfältigung" in diesem Sinne zu verstehen ist.

Es ist hiergegen geltend gemacht worden, daß das in der Urhebersschaft enthaltene immaterielle Gut, wie der vorliegende Fall zeigt, unter Umständen auch durch eine Einzelabschrift geschädigt werden kann.

Dies ist richtig, allein die Möglichkeit einer solchen Schädigung besteht auch in anderen Fällen, in denen der dem Urheberrechte durch das Reichsgesetz gewährte Schutz ebenfalls versagt. Wenn man, wozu Kohler, der Hauptvertreter der vom Berusungsrichter gebilligten Aussicht, nach seinen Ausstührungen im Autorrechte S. 230 und in einer neuerdings in Busch, Archiv sür Handels und Wechselrecht Bb. 47 S. 362 veröffentlichten Abhandlung allerdings geneigt scheint, alle derartigen Fälle dem Nachdrucksverbote unterstellt, so werden, indem man aus dem vermeintlichen Prinzip des Gesetzes Folgerungen ableitet, Aussichten und Wünsche in betreff der lex serenda an die Stelle des bestehenden Rechtes gesetzt.

Wie aus dem Thatbestande hervorgeht, hat der Berufungsrichter seine Entscheidung außer dem bisber erörterten noch auf einen zweiten Grund gestütt. Er führt aus, daß die einzelnen Stimmen einer Partitur nicht in dem Sinne Teile eines Werkes feien wie ein einzelnes Lied, ein einzelner selbständiger Gebante aus einem größeren Gangen, fondern daß dieselben den Aweck haben und erfüllen, den Mitspielenden die Partitur zu ersetzen, daß sie sich mithin sämtlich als auszugsweise Beröffentlichungen ber Partitur charafterisieren. Wie es scheint, ist ber Berufungsrichter ber Ansicht, daß von diesem demnächst noch eingehenber begründeten Standpunkte aus ein Konflikt mit den Rechtsansichten bes III. Straffenates des Reichsgerichtes vermieden werde. nicht zutreffend, benn die hier entscheibende Frage, ob die Abschriften verschiedener Stimmen einer Partitur sich sämtlich als Abschriften eines Gesamtwerkes (ber Partitur) barftellen und beswegen, auch wenn jebe Stimme nur einmal abgeschrieben ift, als eine mehrfache Abschrift der Partitur felbst anzusehen find, ift vom III. Straffenate in dem oben mitgeteilten Urteile vom 18. Juli 1887 verneint, vom Berufungsrichter bejaht worden.

Auch bezüglich dieser Frage kann indes die Auffassung des Berufungsurteiles nicht gebilligt werden. Daß die einzelnen Stimmen Bestandteile des Ensemble sind, daß sie nicht aus demselben herausgenommen werden können, ohne die Melodie oder Harmonie zu stören oder die beabsichtigte Klangwirkung zu ändern, ist für die Vorführung des Werkes von Bedeutung, hindert aber nicht, die Stimmen da, wo es sich um die Reproduktion durch den Druck oder durch Abschriften handelt, als Teile der Partitur anzusehen. Sbensowenig ist ersichtsich, wie die Ansicht des Berufungsrichters dadurch gerechtfertigt werden soll, daß die einzelnen Stimmen die Tempobezeichnung, die Angabe der Pausen, die dynamischen Vorzeichen enthalten. Wäre diese Ansicht richtig, so müßte es konsequent auch als mehrsache Abschrift eines Schauspieles gelten, wenn die einzelnen Rollen aus demselben, jede nur einmal, ausgeschrieben werden.

Die Revision des Beklagten ist demnach insoweit berechtigt, als dem Kläger in dem Berusungsurteile ein Schadensanspruch hinsichtlich der nur einmal abgeschriebenen Bestandteile des Notenmateriales zugebilligt worden ist. Unberechtigt sind dagegen die Angriffe des Bestlagten, insoweit die angesochtene Entscheidung sich auf die mehrsach abgeschriebenen Notenstimmen bezieht. Gegenüber den Aussührungen, daß auch bezüglich dieser Noten weder eine Vervielsältigung noch eine Verbreitung im Sinne des Gesehes vorliege, kann hier auf die Begründung der strafgerichtlichen Erkenntnisse des Reichsgerichtes verzwiesen werden.

Die Feststellung des Schadens in betreff dieser Fälle muß gemäß §. 19 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 in Verbindung mit §. 260 C.B.D. erfolgen; sie wird nicht dadurch entbehrlich, daß der Kläger sich in erster Instanz auf richterliche Aufforderung geweigert hat, den ihm in diesen Fällen entstandenen Schaden besonders zu liquidieren. Ein Verzicht auf den Schadensanspruch ist hierin nicht zu sinden, da die richterliche Würdigung nach Maßgabe der angesührten Bestimmungen nicht von der Geltendmachung einer Schadensforderung in bestimmter Höhe abhängig ist.

Demgemäß mußte mit der Aushebung des angesochtenen Urteiles die Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berusungsinstanz ausgesprochen werden. Die Entscheidung in betreff der Kosten war dem Endurteile vorzubehalten."